

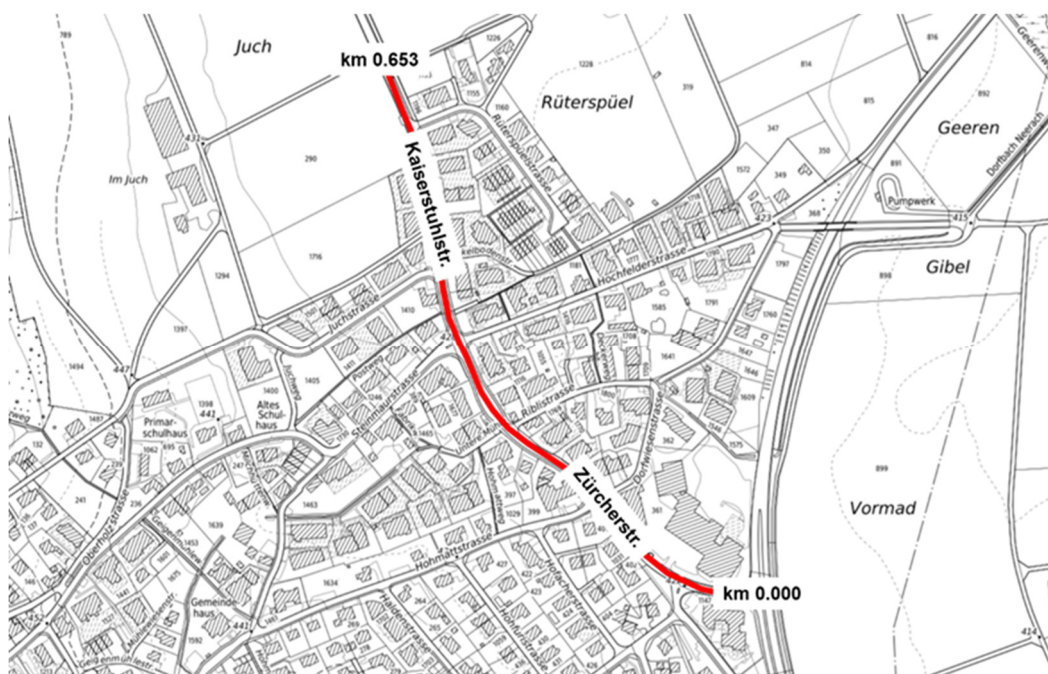


Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Stab

Fachstelle Lärmschutz
Lärmschutzprojekte

Auflagebericht Strassenlärm Zürcher-/Kaiserstuhlstrasse, Neerach km 0.000 bis km 0.653

Gemeinde: **Neerach**
Auslöser: **Strassensanierung und Massnahmen
Langsamverkehr**
Strasse: **Zürcher-/Kaiserstuhlstrasse**
Berichtteil **Beilage 1 Erleichterungsanträge**



16. April 2024

CONRAD 
AKUSTIK

Stiftsherrenstr. 24
5013 Niedergösgen



Inhalt

Einleitung	3
Erleichterungsantrag Abschnitt 1	4
Erleichterungsantrag Abschnitt 2	6



Einleitung

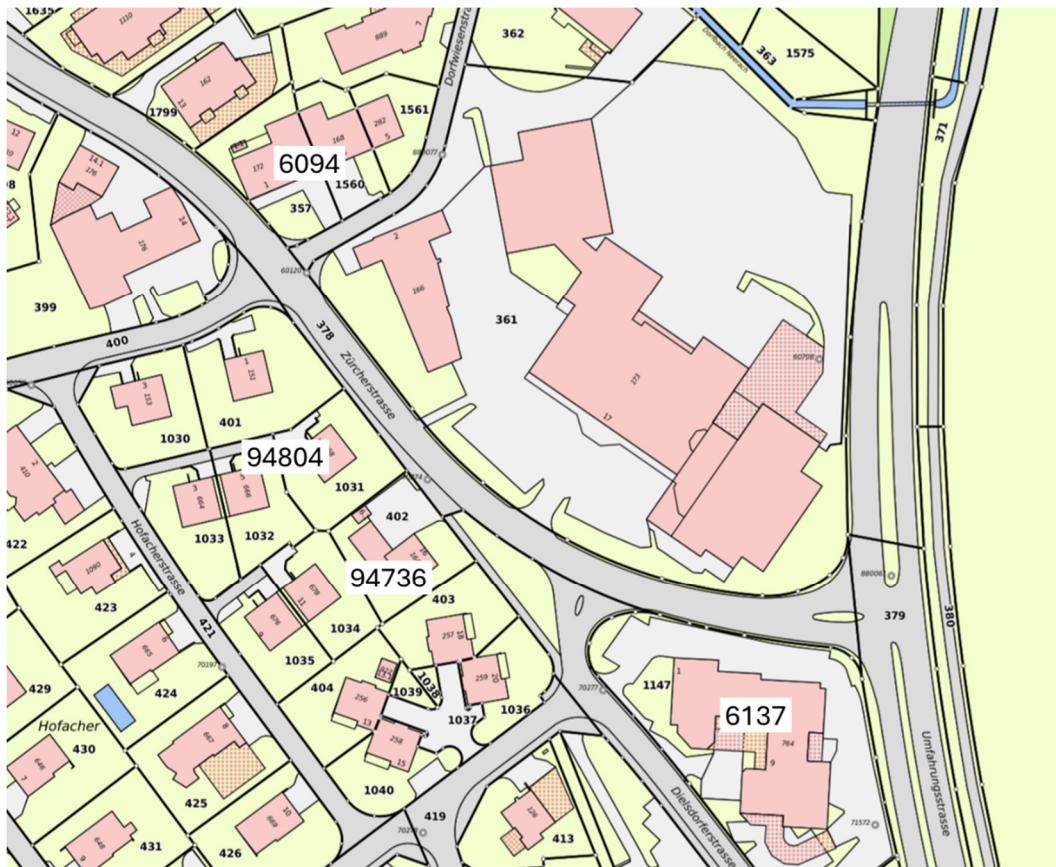
Die Erstsanierung Strassenverkehrslärm in der Gemeinde Neerach wurde mit der BDV Nr. 0792/2022 festgesetzt. Der Strasseneigentümer hat für die Strassenabschnitte mit Gebäuden, die über dem Immissionsgrenzwert (IGW) belastet sind, Sanierungserleichterungen gemäss Art. 14 LSV erhalten.

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können trotz der geplanten Massnahmen an der Quelle nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt bei 5 Gebäuden im Perimeter des Strassenbauprojekts überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb im vorliegenden Bericht für die Strassenabschnitte im Perimeter des geplanten Strassenbauprojekts Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 17 und 18 USG.

Die mit BDV Nr. 0792 vom 08.02.2022 verfüigten Erleichterungen sind für die Gebäude innerhalb des Untersuchungsperimeters nicht mehr gültig. Sie werden aufgehoben und durch die im vorliegenden Bericht neu beantragten Erleichterungen ersetzt.

Erleichterungsantrag Abschnitt 1

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im Abschnitt 1 nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 17 und 18 USG.



FALS_ID	Adresse	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr in [dB(A)]	
				Tag	Nacht
6137	Dielsdorferstrasse 1,3,5,7,9	III	Wohnen	65.3	55.4
94736	Zürcherstr. 16	II	Wohnen	59.7	50.2
94804	Hofacherstr. 7	II	Wohnen	60.2	50.6
6094	Dorfwiesenstr. 1	III	Wohnen	65.2	55.6

Legende

- IGW (Immissionsgrenzwert) überschritten
- AW (Alarmwert) erreicht oder überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe
- Lr: Beurteilungspegel im Betriebszustand mit Lärmschutzmassnahmen (Planungshorizont 2044)

Begründung

Quellenseitige Massnahmen werden getroffen. Weiterführende Massnahmen sind nicht möglich. Begründet wird dies wie folgt:

- Auf der Zürcherstrasse, Routen-Nr. 566, km 0.022 bis km 0.064 wird ein lärm-
armer Belag (SDA4 mit $K_b = -3 \text{ dB(A)}$) realisiert, der gegenüber einem neutra-
len Schwarzbelag das Reifen-Fahrbahngeräusch um 3 dB reduziert.
- Für die Umsetzung einer Geschwindigkeitsreduktion ist die Strasse nicht ge-
eignet. Der Bereich Ortseinfahrt Süd präsentiert sich nicht als stark von Fuss-
gänger frequentierte Zentrumszone. Die bestehenden gewerblichen Nutzun-
gen im Bereich der Umfahrungsstrasse fokussieren sich auf eine Anreise der
Kundschaft per MIV (Detailhandel) oder es handelt sich um stilles, nicht publi-
kumsorientiertes Gewerbe. In Richtung Nordwesten folgen Wohnbauten, pub-
likumsorientierte Nutzungen oder aufenthaltsbegünstigende Elemente sind
nicht vorhanden, ein Zentrumscharakter fehlt.
- Für die Liegenschaften Dorfwiesenstr. 1 (FALS_ID 6094), Hofacherstr. 7
(FALS_ID 94804) und Zürcherstr. 16 (FALS_ID 94736) wurde der Bau von
Lärmschutzwänden bereits im Rahmen der Erstsanierung detailliert untersucht
und aus Gründen der Wohnhygiene (zu geringer Abstand zwischen Lärm-
schutzwand und Gebäude) sowie der mangelnden Wirtschaftlichkeit und un-
genügenden akustischen Wirkung verworfen.
Die Liegenschaft Dielsdorferstr. 1, 3, 5, 7 und 9 (FALS_ID 6137) wird im EG
gewerblich genutzt und ist somit in diesem Geschoss nicht von IGW-Über-
schreitungen betroffen. Mit einer Lärmschutzwand mit siedlungsverträglicher
Höhe kann in den oberen Geschossen keine ausreichende Wirkung erzielt
werden. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist somit ungenügend. Die Überschrei-
tung der IGW ist zudem primär auf die Umfahrungsstrasse zurückzuführen,
welche nicht Bestandteil des vorliegenden Strassenprojekts ist.

Erleichterungsantrag Abschnitt 2

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im Abschnitt 2 nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang des nachfolgend aufgeführten Gebäudes Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 17 und 18 USG.



Begründung

Quellenseitige Massnahmen werden getroffen. Weiterführende Massnahmen sind nicht möglich. Begründet wird dies wie folgt:

- Auf der Kaiserstuhlstrasse, Routen-Nr. 566, km 0.022 bis km 0.064 wird ein lärmarmere Belag (SDA4 mit $K_b = -3 \text{ dB(A)}$) realisiert, der gegenüber einem neutralen Schwarzbelag das Reifen-Fahrbahngeräusch um 3 dB reduziert.
- Für die Umsetzung einer Geschwindigkeitsreduktion ist der Abschnitt nicht geeignet. Es sind keine publikumsorientierten Nutzungen oder aufenthaltsbegünstigenden Elemente vorhanden, ein Zentrumscharakter fehlt.
- Der Bau einer Lärmschutzwand für eine Einzelliegenschaft weist eine ungenügende Wirtschaftlichkeit auf. Zudem wird die Liegenschaft direkt von der Strasse her erschlossen.